

Satzung

DLRG Ortsgruppe Prerow e.V.

Stand: 25.07.2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Präambel	2
I. Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
II. Zweck	3
III. Mitgliedschaft	4
IV. Gliederungen der DLRG und deren Aufgaben	6
V Kinder- und Jugendverbandsarbeit	7
VI Organe: Jahreshauptversammlung	7
VII Organe: Vorstand	10
VIII Sonstige Bestimmungen	12
IX Schlussbestimmungen	13

Präambel¹

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln an dieser Satzung und an dem Leitbild der DLRG auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Ortsgruppe Prerow der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. ist als eingetragener Verein eine Gliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft im Landesverband der DLRG Mecklenburg-Vorpommern e.V. – kurz „DLRG LV MV“.**
- (2) Er führt die Bezeichnung „DLRG Ortsgruppe Prerow e.V.“ – kurz „DLRG Prerow“.**
- (3) Die DLRG Prerow ist im Vereinsregister eingetragen.**
- (4) Der Sitz des Vereins ist die Gemeinde Ostseebad Prerow.**
- (5) Die DLRG Prerow übt ihre satzungsmäßigen Aufgaben vorwiegend in den Gemeinden Ostseebad Prerow, Born am Darß und Wieck am Darß aus.**
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**

II. Zweck

§ 2 Zweck

- (1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG Prerow ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).**
- (2) Weitere derivative Zwecke sind**
 - a) die Förderung des Sports und**
 - b) die Förderung der Jugendhilfe.**
- (3) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere die**
 - a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,**
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,**
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,**
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,**
 - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.**
- (4) Eine weitere, bedeutende Aufgabe des Vereins ist die Kinder- und Jugendverbandsarbeit sowie die Nachwuchsförderung.**
- (5) Zu den Aufgaben gehören auch die**
 - a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen sowie die Übernahme sanitätsdienstlicher Aufgaben,**

- b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - e) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
 - f) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen sowie Mitwirkungen an internationalen Hilfseinsätzen,
 - g) Zusammenarbeit mit Landesbehörden und -organisationen. (6) Der Verein vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- (7) Die DLRG Prerow achtet bei ihrer Aufgabenerfüllung auf einen sorgsamen und nachhaltigen Umgang mit Natur und Umwelt.

III. Mitgliedschaft

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Die DLRG Prerow ist ein ausschließlich gemeinnütziger, selbständiger Verein im Sinne des § 21 BGB und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der DLRG OG Prerow dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der DLRG Prerow können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.
- (2) Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzung und Ordnungen der DLRG Prerow der Satzung und Ordnungen der DLRG e.V. und des DLRG LV MV an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Die Eintrittserklärung erfolgt gegenüber dem Vorsitzendem in Textform. Auch ein digitaler Antrag über die Webseite des Verein ist zulässig.

§ 5 Ausüben der Rechte und Delegierte

(1) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten seiner Gliederung vertreten.

Die Zahl der Delegierten wird durch die Satzung des DLRG LV MV bestimmt und richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden.

(2) Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der neuen Delegierten.

(3) Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind und keine entgegenstehenden Entscheidungen des Schiedsgerichts vorliegen.

§ 6 Stimmrecht

(1) Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden.

(2) Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen der DLRG Prerow können nur Mitglieder ausüben.

(3) Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend der DLRG Prerow regelt die Ordnung der DLRG-Jugend des DLRG LV MV.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder persönlichen Ausschluss.

(2) Die Austrittserklärung eines Mitglieds muss dem Verein schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahrs wirksam.

(3) Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal, unter angemessener Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.

(4) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben.

(5) Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Gliederung abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG im Übrigen nicht verpflichtet wird.

§ 8 Beitrag

Die Mitglieder haben die in der Gebührenordnung der DLRG Prerow festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.

IV. Gliederungen der DLRG und deren Aufgaben

§ 9 Gliederung der DLRG

(1) Die DLRG ist ein Gesamtverein, der sich in die DLRG als Bundesverband und in Landesverbände mit eigener

Rechtsfähigkeit sowie weitere Untergliederungen unterteilt. Die Grenzen der Landesverbände sollen mit denen der Bundesländer übereinstimmen. Über Änderungen von Landesverbandsgrenzen entscheidet der Präsidialrat nach Anhörung der beteiligten Landesverbände.

(2) Die Landesverbände können Untergliederungen bilden. Die Untergliederungen können sich jeweils mit vorheriger Einwilligung des Landesverbandes spalten oder zusammenschließen sowie als eingetragene Vereine (e.V.) in das Vereinsregister eintragen lassen.

(3) Über Ausnahmen und Grenzänderungen innerhalb der Landesverbände entscheidet das im Landesverband zuständige Organ. Gleiches gilt für die Neugründung, Spaltung oder Fusion von Untergliederungen. Für alle Gliederungen und Ebenen gilt das Regionalprinzip.

(4) Die DLRG e.V. ist Inhaber des Namensrechts Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft einschließlich der abgekürzten Form DLRG.

(5) Das Führen und die Nutzung des Namens durch die Untergliederungen sind an die Einhaltung der Satzungen der DLRG e.V., des DLRG LV MV und der DLRG Prerow sowie der darauf beruhenden Ordnungen gebunden.

§ 10 Aufgaben der Gliederung

(1) Die DLRG Prerow ist an die Satzungen des Bundesverbandes und des LV MV gebunden und muss die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Sie ist ferner verpflichtet, die auf diesen Satzungen beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.

(2) Änderungen der Satzung der DLRG Prerow bedürfen der Zustimmung des LV MV. Da die DLRG Prerow eingetragener Verein ist, ist die Zustimmung vor einer Eintragung einzuholen.

(3) Die DLRG Prerow hat dem LV MV Niederschriften über Jahreshauptversammlungen, Jahresberichte sowie Jahresabschlüsse termingerecht vorzulegen sowie die festgesetzten Beitragsanteile fristgerecht zu entrichten.

V Kinder- und Jugendverbandsarbeit

§ 11 Jugend

(1) Die DLRG-Jugend der DLRG e.V. ist die Gemeinschaft junger Mitglieder bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres und der von ihnen gewählten Vertreter unabhängig vom Alter.

(2) Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG Prerow und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe des DLRG Prerow dar. Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung des Vereins.

(3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Ordnung der DLRG-Jugend des DLRG LV MV.

(4) Die Gliederung der Jugendgruppe der DLRG Prerow hat dem § 9 dieser Satzung zu entsprechen.

(5) Die Jugendgruppe der DLRG Prerow wird durch ein Vorstandsmitglied im Vorstand der DLRG Prerow vertreten. Sollte es in der Jugendgruppe der DLRG Prerow keinen eigenen Vorstand geben, übernimmt der Leiter Jugend diese Aufgabe.

VI Organe: Jahreshauptversammlung

§ 12 Jahreshauptversammlung

(1) Die Jahreshauptversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder des Vereins.

(2) Die Jahreshauptversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten des Vereins verbindlich für alle Mitglieder und Gremien. Sie nimmt den Bericht der Mitglieder des Vorstandes, der Revisoren und sonstige Berichte entgegen und ist insbesondere zuständig für:

a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Stellvertreter,

b) Wahl der 2 bis 3 Revisoren,

c) Wahl der Delegierten zur Vertretung im Landesverbandstag,

d) Entlastungen des Vorstandes,

e) Ernennung des Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes

f) Ernennung von Ehrenmitgliedern

g) Festsetzung des Jahresbeitrages sowie von eventuellen zeitlich begrenzten und zweckgebundenen Umlagen bis zu einer Höhe von einem halben Beitrag und die jeweiligen Zahlungsmodalitäten,

- h) Genehmigung des Haushaltsplans und Feststellung des Jahresabschlusses,
- i) Beschlussfassung über Anträge,
- j) Satzungsänderungen und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13 Zusammensetzung der Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung wird gebildet aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.

§ 14 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, ob die Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr nachgewiesen wurde.

§ 15 Einberufung und Ladungsfrist

- (1) Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird durch den Vorsitzenden oder zwei Vorstandsmitglieder einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit verlangt oder auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Grundes von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Zur ordentlichen Jahreshauptversammlung muss in Textform mindestens 4 Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
- (4) Die Frist wird durch Versendung der Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder und durch Veröffentlichung auf der Vereinswebseite oder durch Aushang im Schaukasten des Vereins (am Hauptrettungsturm Prerow) gewahrt. Der Tag der Absendung und der Tag des Versammlungsbeginns werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt.
- (5) Der DLRG LV MV ist zu den Versammlungen einzuladen.

§ 16 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen in Textform spätestens 2 Wochen vorher eingereicht werden. Sie sind spätestens zu Beginn der Sitzung den stimmberechtigten Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.
- (3) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.

§ 17 Beschlussfähigkeit

Die Jahreshauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

§ 18 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

(3) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht 1/3 der anwesenden Stimmen geheime Abstimmung verlangt. Das weitere Verfahren regelt die Geschäftsordnung.

§ 19 Wahlen

(1) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim mit Stimmzetteln oder elektronischen Abstimmungssystemen, welche eine zutreffende Erfassung der Stimmen gewährleisten.

Wenn kein Mitglied der Jahreshauptversammlung widerspricht, kann offen gewählt werden.

Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. § 18 Abs. 2 gilt entsprechend. Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.

(2) Blockwahlen, mit Ausnahme der Wahl der Delegierten, sind möglich, sofern niemand widerspricht.

(3) Ergänzend gelten die Regeln der Geschäftsordnung.

(4) Alle zwei Jahre werden auf der Jahreshauptversammlung Wahlen durchgeführt.

§ 20 Protokoll

Über die Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Inhalt, Bekanntgabe und Einsprüche regelt die Geschäftsordnung der DLRG e.V.

§ 21 Jahreshauptversammlung ohne physische Präsenz

(1) Der Vorstand ist zu dem Beschluss berechtigt, die Jahreshauptversammlung unter Wahrung der Mitgliederrechte ohne physische Präsenz der Mitglieder als virtuelle oder hybride Tagung im Wege der elektronischen Kommunikation abzuhalten.

(2) Der Beschluss des Vorstandes ist spätestens mit der Einladung bekanntzugeben. Der konkrete elektronische Kommunikationsweg ist rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung, mitzuteilen.

(3) Die DLRG Prerow stellt auch bei virtueller oder hybrider Form der Versammlung technisch sicher, dass die Mitgliedsrechte nur von Berechtigten ausgeübt werden können.

VII Organe: Vorstand

§ 22 Geschäftsführung und Leitung

Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen dieser Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Ihm obliegen insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung sowie die Identifizierung und Vorbereitung von grundsätzlichen Fragen und anderen Angelegenheiten des Vereins.

§ 23 Zusammensetzung

(1) Den Vorstand bilden:

- a) der Vorsitzende,
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Leiter Finanzen / Schatzmeister

Der Vorstand kann erweitert werden um:

- d) der stellvertretende Leiter Finanzen
- e) Leiter Einsatz
- f) Leiter Ausbildung
- g) Leiter Medizin
- h) Leiter Verbandskommunikation
- i) Leiter Jugend / Jugendvorsitzender

sowie

- j) bis zu zwei Beisitzern und
- k) dem Ehrenvorsitzenden.

(2) Zu den Ämtern gem. Abs. 1 Buchstabe e) bis i) kann ein Stellvertreter gewählt werden.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme. Der Ehrenvorsitzende und die Stellvertreter haben kein Stimmrecht.

(4) Im Verhinderungsfall eines Vorstandsmitgliedes nach Abs. 1 Buchstabe e) bis i) nimmt jeweils der Stellvertreter Sitz und Stimmrecht für das Ressort wahr.

(5) Sofern bei Diskussionen und Beschlüssen ein Mitglied des Vorstandes persönlich betroffen ist, kann er durch Beschluss des Vorstandes insoweit von der Teilnahme an der Vorstandssitzung ausgeschlossen werden.

(6) Der Leiter Finanzen (Schatzmeister) oder sein Stellvertreter dürfen nicht zugleich Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender sein.

§ 24 Vertretungsbefugnis

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Leiter Finanzen; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende und der Leiter Finanzen nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des Vorsitzenden vertretungsberechtigt sind.

(2) Für Ausgaben, die im Einzelfall den Betrag von 1.000,00 Euro überschreiten, bedarf es eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes.

§ 25 Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes, der Revisoren und der Delegierten beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Feststellung des Ergebnisses der jeweiligen Neuwahl.

§ 26 Geschäftsverteilung

(1) Der Vorstand legt zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und kann einen Geschäftsverteilungsplan beschließen.

(2) Der Vorstand kann für Fachbereiche Fachreferenten bestellen. Deren Amtszeit endet jeweils mit der nächsten Vorstandswahl.

§ 27 Ladungsfrist

(1) Zu Sitzungen des Vorstands ist mindestens zwei Wochen vorher einzuladen.

(2) Der Vorstand kann einen Jahressitzungsplan beschließen. Die Ladungsfrist gem. Abs. (1) entfällt in diesem Fall.

(3) Eine Sitzung des Vorstands kann auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort unter Wahrung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Dies ist mit der Einladung unter Angabe des konkreten elektronischen Kommunikationsmittels mitzuteilen. § 15 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 28 Umlaufverfahren

(1) Im Einzelfall kann der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anordnen, dass eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren außerhalb der Versammlung in Textform erfolgt.

(2) Die Abstimmung der Beschlussvorlage endet nach 7 Tagen oder wenn das Abstimmergebnis durch die Abgabe weiterer Stimmen nicht mehr verändert werden kann, frühestens aber nach 4 Tagen.

(3) Wenn ein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb der Abstimmung der Beschlussfassung im Umlaufbeschluss widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Vorstandssitzung erfolgen.

(4) Beschlussgegenstände müssen so konkret formuliert sein das sie mit einem bloßem „Ja“ oder „Nein“ oder mit Stimmenthaltung entschieden werden können. Jeder Beschlussgegenstand muss einzeln abstimmbar sein.

§ 29 Anträge

Anträge zur Vorstandssitzung können ohne Frist, auch während der jeweiligen Sitzung, gestellt werden.

§ 30 Anzuwendende Vorschriften

Für die Beschlussfähigkeit, für Abstimmungen sowie für Protokolle und Einsprüche dagegen gelten die Regelungen zur Jahreshauptversammlung entsprechend.

VIII Sonstige Bestimmungen

§ 31 Ordnungen und Richtlinien

(1) Die von den Organen und Gremien der DLRG e.V. aufgrund der Satzungen erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.

(2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prerow Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

(3) Der Vorstand kann sonstige Ordnungen erlassen, soweit sie den Ordnungen und Satzungen übergeordneter Gliederungsebenen nicht widersprechen.

§ 32 Ehrungen

(1) Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung, die vom Präsidialrat der DLRG e.V. erlassen wird.

- (2) Die Jahreshauptversammlung kann einen Ehrenvorsitzenden im Vorstand ohne Stimmrecht auf Lebenszeit sowie Ehrenmitglieder ernennen.

§ 33 Schiedsgericht

Die DLRG Prerow verzichtet auf eine eigene Schiedsgerichtsbarkeit. Bei Verstößen gegen diese Satzung und bei Streitigkeiten soll das Schiedsgericht der nächsthöheren Ebene nach Maßgabe der in der Satzung der DLRG e.V. hierfür festgelegten Vorschriften tätig werden. Vor Anrufen des Schiedsgerichtes der DLRG e.V. ist der Vorstand des DLRG LV MV anzuhören.

IX Schlussbestimmungen

§ 34 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können nur von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

(2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung beim Vorstand eingereicht sein und mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekannt gegeben werden.

Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen und vorgelesen sein.

(3) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

Gleiches gilt für Satzungsänderungen, die von einer übergeordneten Gliederungsebene zwangsweise vorgegeben werden.

§ 35 Auflösung

(1) Die Auflösung der DLRG Prerow kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens acht Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der DLRG Prerow oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den DLRG LV MV, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 36 Inkrafttreten

(1) Die Satzung wurde am 13.03.1991 unter der Nr. 100 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ribnitz-Damgarten eingetragen und später unter der Nr. 3100 beim Vereinsregister Stralsund weitergeführt.

(2) Sie wurde durch die Jahreshauptversammlung vom 12.11.2022 vollständig neu gefasst. Am 25.07.2023 wurden durch den Vorstand vom Registergericht vorgegebene Änderungen beschlossen.

Die Neufassung vom 12.11.2022 mit den Änderungen vom 25.07.2023 tritt mit dem Datum der Eintragung beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.

(3) Die Zusammensetzung des Vorstandes gemäß § 23 beginnt mit der nächsten Wahl. Bis dahin gilt die auf der Jahreshauptversammlung vom 12.11.2021 gewählte Zusammensetzung.